



Amtsblatt

Nr. 51/2025 vom 20. Dezember 2025

Herzliche Weihnachtsgrüße *

In der stillen Zeit des Jahres werden uns die Werte besonders bewusst, die unser Zusammenleben tragen: Menschlichkeit, Verantwortung füreinander und Hoffnung. Weihnachten erinnert uns daran, wie wichtig Zusammenhalt, gegenseitiger Respekt und Zuversicht sind – gerade in Zeiten des Wandels und der Herausforderungen. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, Ihr Engagement und Ihren Beitrag zu einer lebendigen und solidarischen Stadtgemeinschaft.

Ihr
Oberbürgermeister, Dr. Christian Hümer



Amtliche Mitteilungen

Öffnungszeiten Stadtverwaltung und Ihre Dienststellen über die Feiertage

Die Stadtverwaltung und Ihre Dienststellen sind am **Freitag, 2. Januar 2026 geschlossen**. Sollten allerdings an diesem Tag Unterstützungslisten für die Kommunalwahl 2026 ausliegen, können sich Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich trotzdem eintragen.

Die Tourist-Information ist **zusätzlich am Samstag, 27. Dezember 2025 und am Samstag 3. Januar 2026 geschlossen**.

Der **städtische Wertstoffhof** ist am Samstag, 27. Dezember 2025 von 7 bis 12 Uhr wie gewohnt für Sie geöffnet, ebenso am Freitag, 2. Januar 2026 von 7 bis 18 Uhr und am Samstag 3. Januar 2026 von 7 bis 12 Uhr.

Am Montag, 5. Januar sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Die **Stadtbücherei ist vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 6. Januar 2026 geschlossen**, auch die Außenrückgabe ist in dieser Zeit nicht verfügbar. Es sind in dieser Zeit keine entliehenen Medien fällig.

Ab 7. Januar ist die Stadtbücherei wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Feiertagsbedingte Änderung der Müllabfuhr in der KW 52/2025

Aufgrund des Weihnachtsfeiertage kommt es in der Zeit von 22.12.2025 bis 28.12.2025 im Stadtgebiet Traunstein zu folgenden Änderungen bei der Abfuhr der Papier-, Restmüll- und Biotonnen:

Datum	Leerung Restmülltonne	Leerung Papiertonne	Leerung Biotonne
Montag, 22.12.2025	Gebiet Nr. 2	Gebiet B	keine Leerung
Dienstag, 23.12.2025	Gebiet Nr. 4	Gebiet C	Gebiet Nr. II
Mittwoch, 24.12.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung
Donnerstag, 25.12.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung
Freitag, 26.12.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung
Samstag, 27.12.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung
Sonntag, 28.12.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung

Die genauen Abfurthermine können Sie außerdem dem Abfuhrkalender des Landkreises Traunstein unter folgendem Link entnehmen: <https://www.traunstein.com/buergerverwaltung/abfuhrkalendercontainerstandorte-und-wertstoffhoeffe>

Freiwillige Wahlhelfer für die Kommunalwahl gesucht

In der Stadt Traunstein beginnen bereits die organisatorischen Vorbereitungen für die am Sonntag den 08. März 2026 stattfindende Kommunalwahl (etwaige Stichwahl am Sonntag den 22. März 2026). Zur Abwicklung dieser Wahl werden wieder viele ehrenamtliche Helfer benötigt.

Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 18 Jahren und die Wahlberechtigung in der Stadt Traunstein. Eventuell könnte diese Tätigkeit gerade für Schüler, Studenten oder auch für Rentner von Interesse sein.

Das Wahlamt möchte möglichst viele freiwillige Helfer gewinnen. Als kleine Anerkennung wird eine Aufwandsentschädigung von 100,- € (Stichwahl 50,00 €) gewährt.

Die Wahlhelfer müssen um 07:45 Uhr im Wahllokal sein. Der Wahlvorstand entscheidet nach Absprache, wer vormittags oder nachmittags Dienst leistet. Ab 17:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung müssen dann wieder alle Wahlhelfer anwesend sein.

Die Wahlhelfer für die Auszählung der Briefwahl müssen um 15:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung im Auszählungsraum anwesend sein.

Selbstverständlich werden die Hilfskräfte in einer Informationsveranstaltung in ihre Aufgaben eingewiesen.

Interessenten melden sich bitte beim Wahlamt der Stadt Traunstein unter
Tel.: 65-235 oder Email: wahl@stadt-traunstein.de

Stadt sucht neuen Schulweghelfer an der Kreuzung Einhamer Straße/Staufenstraße

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Von ihnen kann kein fehlerfreies Verhalten im Straßenverkehr erwartet werden. Sie brauchen deshalb unseren besonderen Schutz.

Die Stadt Traunstein sucht daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Freiwilligen, der sich für eine angemessene Aufwandsentschädigung als Schulweghelfer an dem Kreuzungspunkt der Einhamer Straße/Staufenstraße in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr zur Verfügung stellt und den Kindern bei der Überquerung der Straße hilft.

Auch wenn die Schulwegsicherheit vor allem ein Anliegen der Eltern von schulpflichtigen Kindern ist, so kommt für die Aufgabe grundsätzlich jeder Erwachsene in Frage.

Für den ehrenamtlichen Einsatz erhalten die Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro. Sie erhalten wetterfeste gelbe Warnkleidung und eine Kelle, damit Sie als Schulweghelferin/ Schulweghelfer erkennbar sind. Ebenfalls sind Sie über die Stadt Traunstein unfallversichert.

Bevor die neuen Schulweghelfer ihren Dienst antreten, erhalten sie eine ausführliche Einweisung durch die Polizei. Nähere Informationen über die Tätigkeit als Schulweghelfer erhalten Sie im Ordnungsamt der Stadt Traunstein, Frau Frank, unter Telefon 0861/65-219.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl S. 683), erlässt die Stadt Traunstein folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Traunstein.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie gemeinsame Geh- und Radwege und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen sowie in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen in der Breite von 1,50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Klärschlamm, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinhaltung der öffentlichen Gehbahnen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diesen öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdet einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Rizten und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahn der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Traunstein über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksfläche.

Sicherung der Gehbahnen

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen (Räumpflicht) und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen (Streupflicht) oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Streusalz und ähnlichen Stoffen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (bei besonderer Glättegefahr, z.B. an Treppen oder starken Steigungen). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Die Schnee- und Eishaufen werden, soweit erforderlich, von der Stadt, im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten, entfernt.
- (3) Wird die Sicherungsfläche vom städt. Winterdienst zur Schneeeablagerung verwendet (diese Bereiche werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Traunstein bekanntgegeben), entfällt nur die Räumpflicht; die Streupflicht besteht in diesen Fällen auf einem Randstreifen von 1,5 m Breite (gemessen von der Schneeaufschüttung).

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs.2; bei besonders breiten Gehbahnen ist die zu sichernde Fläche auf 1,50 m beschränkt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Traunstein auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Traunstein auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 - 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit ungeeigneten Mitteln sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung und die Sicherung der Gehbahnen vom 15.10.2010 außer Kraft.
- Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer, aber auch zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, bitten wir dringend um die Beachtung dieser Verordnung.

Schneefrägerungen auf Gehsteigen

Gemäß § 10 Abs. 3 dieser Verordnung weisen wir auf die Sicherungsflächen hin, welche vom städtischen Winterdienst zur Schneefrägerung verwendet werden. Im Einzelnen werden die Gehsteige in folgenden Straßen zugeschüttet:

- Adalbert-Stifter-Straße (o und s)
- Axdorfer Feld zw. Hausnummer 1 und 51
- Binderstraße (o)
- Breslauer Ring (n)
- Eichendorffstraße (so)
- Eugen-Rosner-Straße ab Fritz-Bechtold-Straße bis Wasserburger Straße
- (östliche und südliche Seite)
- Fritz-Bechtold-Straße bei den ESW-Blöcken (s)
- Goethestraße (o)
- Hindingerstraße (n)
- Jahnstraße ab Theresienstraße bis Wegscheidbrücke (w)
- Josefstraße (w)
- Kammerer Straße unter Viadukt (o)
- Kienbergstraße (n)
- Lessingstraße (n und w)
- Max-Fürst-Straße gegenüber den städtischen Garagen (n)
- Möserstraße (o)
- Nußbaumerstraße 31 bis Schnepfenluckstraße (w und s)
- Prandtnnerstraße (n) von Haslacher Straße bis Prandtnnerstraße 12
- Schierghoferstraße ab Berg bis Wolkersdorfer Straße einschließlich
- Stichstraße (beidseitig)
- Schierghoferstraße bergauf (Krankenhausberg) (n)
- Schillerstraße (o)
- Steffgenstraße (o)
- Stephanstraße (o) gegenüber 10, 12, 14
- Stephanstraße 31, 33, 35 (w)
- Traunstorer Straße (zwischen Permanederstraße und Bahnübergang n)
- Theresienstraße ab Kernstraße bis Jahnstraße (n)
- Uhlandstraße (beidseitig)
- Waldstraße (n)
- Watzmannstraße (w) zwischen Watzmannstraße 7 und Kienbergstraße
- Weckerlestraße von der Handelsschule bis einschließlich Haus Nr. 7 (o)
- Willy-Merkel-Straße (o)

Traunstein, 27.11.2025
Große Kreisstadt Traunstein
gez.
Dr. Christian Hümer
Oberbürgermeister

Nachrichten



Bild gewordene Andacht

Applikations- & Kulissenbilder

AUS DER SAMMLUNG HELMUT ABELE



StadtMuseum Heimathaus Traunstein

29. & 30.11. | 06. & 07.12. | 13. & 14.12. | 20. & 21.12.

11.00-17.00 Uhr

Termine und Veranstaltungen

Wochenprogramm vom 20.12.2025 bis 27.12.2025

Samstag, 20.12.2025

- 7 – 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein
- 14 – 16 Uhr **Basteln mit Schafwolle | Programm Christkindlmarkt**
Unter Anleitung von Christine König.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 15 Uhr **Adventmarkt beim Schnitzer**
Die Faschingsfreunde Blau-Weiß Kammer veranstalten zusammen mit der Des-tillerie Schnitzer ihren beliebten Adventmarkt. Mit Einbruch der Dunkelheit wird der Nikolaus auf den Markt kommen.
Ort: Beim Schnitzer in Kaltenbach, Kaltenbach 1
- 15 – 18 Uhr **Winter Community-Treffen**
Bei Kaffe und Kuchen lassen wir das O.R.T. Jahr gemeinsam ausklingen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 17 Uhr **Perchtenlauf | Programm Christkindlmarkt**
Unter lautem Geläut ziehen zahlreiche Perchten aus dem Holztor des Hofbräu-hauses durch die Hofgasse weiter zum Christkindlmarkt.
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 19 – 21 Uhr **Tanz in die Stille**
Getanzt wird zu unterschiedlichen Musikrichtungen von Trance, Indie über Trom-melmusik und viel mehr.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Sonntag, 21.12.2025

- 13 – 15 Uhr **Weihnachtsbasteln | Programm Christkindlmarkt**
Unter Anleitung von Hanni Rächl.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 16 – 17 Uhr **Blaskapelle Traunwalchen | Programm Christkindlmarkt**
Adventliche Weisen und traditionelle Weihnachtslieder.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 16 – 17 Uhr **Abschlussrundgang „ENTDECKUNGEN IN RÄUMEN DER KUNST“**
Geführter Ausstellungsroundgang mit den Künstler Herbert Stahl und Galerielei-terin Judith Bader. Der Eintritt ist.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 12
- 18 Uhr **Adventstation des Chiemgau Chors**
Vorweihnachtliches Konzert. Eintritt frei - Spenden erwünscht.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12
- 19 – 20 Uhr **Chor Glüxfoi | Programm Christkindlmarkt**
Klassische und moderne Weihnachts- und Kirchenlieder.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

Montag, 22.12.2025

- 15 – 17 Uhr **Malkurs im Vereinshaus Traunstein**
Anmeldung erforderlich unter 0171 1915828 oder info@studio-aktiv.de.
Ort: Atelier Studio Kreativ - Vereinshaus Traunstein, Traunerstraße 1
- 17 – 18 Uhr **D'Moosmusi | Programm Christkindlmarkt**
Alpenländische Weihnachtsmusik.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 19 – 21 Uhr **Tanzkurs „VeroDance“**
In unseren Kursen vermitteln wir verschiedene Tanzstile wie Discofox, Salsa und viele weitere Tanzbewegungen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Dienstag, 23.12.2025

- 9 – 14 Uhr **Bauernmarkt Traunstein - Lebensqualität aus Bauernhand**
Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein
- 17 – 19 Uhr **Michael Alf Trio - Swinging Christmas | Programm Christkindlmarkt**
Das Trio lässt durch pulsierende Rhythmen und chillige Grooves eine einzigartige Live-Musik-Atmosphäre entstehen.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

Mittwoch, 24.12.2025

- 7 – 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 18.30 – 22.30 Uhr **Weihnachten gemeinsam feiern**
An Heilig Abend nicht alleine sein. Anmeldung unter 01520 7612984 oder moanger@ebmuc.de.
Ort: Vereinshaus Traunstein, Traunerstraße 1

Donnerstag, 25.12.2025

- 20.30 – 23 Uhr **Offenes Wohnzimmer**
Zum Austauschen, den Feierabend mit anderen genießen, Spielen und ein kühles Getränk genießen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Freitag, 26.12.2025

- 18.30 Uhr **Jahresabschlusstreffen des GTEV Hochberg**
Ort: Vereinshütte GTEV "Trauntal" Traunstein, Herzog-Wilhelm-Str. 1a

Samstag, 27.12.2025

- 20 – 22 Uhr **Sleepwalker's Station**
Indie Folk in fünf Sprachen. Hutkonzert - freier Eintritt!
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 20 Uhr **Christa & Franz-Josef Fuchs - Der 100. Geburtstag - oder Omdessen für oane!**
Beste Unterhaltung ist beim „Traunsteiner-Silvester Omdessen“ garantiert.
Inspirierte vom Kult-Sketch „Dinner for one“.
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

Besuchen Sie uns auch auf Social Media!
[@stadt_traunstein](https://www.instagram.com/stadt_traunstein)



Ausstellung

- 20.11. – **Entdeckungen in Räumen der Kunst**
21.12.2025 Fotografien von Herbert Stahl.
Mi. – Fr.: 11 – 17 Uhr, Sa. – So.: 13 – 18 Uhr
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein 2. OG, Ludwigstraße 12
- 06.11. – „**Flow“ und „Wenn der Tag sich selbst genügt“**
24.04.2026 Kunst im Amt: Fotos der Chiemgauer Almen von Manuela Federl und Grafik und Malerei von Clemens Büntig.
Mo. – Fr.: 8 – 12 Uhr, Mo. – Do.: 13:30 – 16 Uhr
Ort: Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt XVI.-Platz

Museen

- 29.11. – **Stadtmuseum Heimathaus Traunstein**
21.12.2025 Samstag und Sonntag: 11 – 17 Uhr
Ort: Stadtmuseum Heimathaus Traunstein, Stadtplatz 2-3
- 23.12. – **Salinenmuseum**
03.01.2026 Di.: 13 – 16 Uhr, Sa.: 10 – 12 Uhr
Ort: Erdgeschoss des Ferdinandstocks, Kohlbrennerstraße

Weitere Veranstaltungen

Brauereiführung Hofbräuhaus Traunstein (Voranmeldung notwendig)

Di. + Mi. + Sa.: 11 Uhr, Di.: + Do.: 14 Uhr, Mo. + Do.: 18 Uhr
An Feiertagen findet keine Führung statt! Besichtigung der Brauerei und des Brauereimuseums mit lustigen, interessanten und historischen G'schichten.

Infos unter www.hb-ts.de/brauereifuehrung.

Sonstiges | Advent-Rund-Gang

Spazierweg aus Stationen mit weihnachtlichen Impulsen, die zum Nachdenken und Innehalten anregen sollen. Der Weg führt über die Kriegsgräber-Gedenkstätte am Hohen Kreuz, Ettendorfer Kircherl, Weinleite, Viadukt und über den Traunweg zurück. Er kann individuell begangen werden und dauert ca. 1 Stunde.

Ort: Traunsteiner Innenstadt

Ein Platz fürs Herz: das neue Ratschbankerl

In Traunstein gibt es ab sofort einen Ort, der alle verbindet

In Traunstein wurde ein neues Zeichen für Begegnung, Gemeinschaft und gegenseitigen Austausch gesetzt: Mit dem offiziellen Start des Ratschbankerls eröffnet der Seniorenbeirat einen offenen Raum für alle Bürger – besonders für jene, die sich manchmal allein fühlen. Dieses besondere Projekt ist eingebettet in das Jahresthema „Einsamkeit 2025“, mit dem der Seniorenbeirat der Stadtgesellschaft neuen Zusammenhalt schenken möchte.

Die Stadt Traunstein mit ihren mehr als 22.000 Einwohnern im Herzen des Chiemgaus steht für traditionelles Miteinander und moderne Beteiligung. Die enge Zusammenarbeit von Bürgerschaft, Verwaltung und engagierten Ehrenamtlichen zeichnet das soziale Leben nachhaltig aus.

Mit dem Ratschbankerl setzt der Seniorenbeirat ein sichtbares Zeichen gegen Isolation und für gelebte Nachbarschaft. Vorsitzende Ingrid Buschold erklärt, wie die Idee entstanden ist: „Angefangen hat es mit dem Jahresthema 2025 Einsamkeit. Stadträtin Andrea Maier hatte die Idee und wir haben das weiterverfolgt. Und jetzt sitzen wir auf dem ersten Ratschbankerl.“ Es befindet sich am Brunnen bei der Salinenkapelle, weitere Bankerl an verschiedenen Standorten folgen im Frühjahr.

Diese Worte spiegeln nicht nur Entstehung, sondern echte Verbundenheit wider – ein Projekt, das von Herzen kommt und zu Herzen geht. Stadträtin Andrea Maier: „Ich freue mich sehr, dass die Idee vom Seniorenbeirat so aufgenommen worden ist und dass ich das mit begleiten durfte.“ Das Ratschbankerl ist mehr als nur eine Bank – es ist ein Ort, an dem Geschichten geteilt, Erinnerungen geweckt und neue Bekanntschaften geschenkt werden können. „Jetzt dürfen sich die Leute hierhersetzen, die jemanden als Gesprächspartner suchen oder vielleicht einfach nur gemeinsam zusammensetzen wollen, um sich zu hören und sich zu unterhalten.“ Großen Dank spricht sie auch den Mitarbeitern von Bauhof und Gärtnerei aus, die tatkräftig mitgeholfen haben.

Oberbürgermeister Dr. Christian Hümer begrüßt das Engagement und hat die Idee von Anfang an unterstützt: „Einfach da sein – gehört werden – gemeinsam lachen, schweigen oder neue Wege finden: Genau das macht das Ratschbankal aus. Der Seniorenbeirat der Stadt Traunstein arbeitet kontinuierlich daran, ältere Menschen nicht nur zu unterstützen, sondern sie mitten in das gesellschaftliche Leben zu integrieren. In diesem Jahr standen die Themen Einsamkeit und Lebensqualität im Alter im Fokus zahlreicher Aktivitäten und Veranstaltungen.“

Er freut sich über jeden Schritt, den die Menschen aufeinander zugehen: „Auch weitere Angebote wie offene Seniorentreffs und regelmäßige Seniorsprechstunden zeigen, dass Traunstein Gemeinschaft ernst nimmt – denn Begegnung bedeutet Zugehörigkeit.“



Sie testen das erste Ratschbankerl in Traunstein befindet sich am Rupertsbrunnen bei der Salinenkapelle (von links): Ingrid Buschold, Vorsitzende des Seniorenbeirats, Stadträtin Andrea Maier und Oberbürgermeister Dr. Christian Hümer.

STADT TRAUN STEIN

Traunsteiner Christkindl Markt

28. November – 24. Dezember 2025
auf dem Stadtplatz

www.traunstein.de/christkindlmarkt

STADT TRAUN STEIN

Traunsteiner Kult Winter

30. Dezember – 1. Februar

30.12.
14-18 Uhr
Eröffnung mit freiem Eintritt

Eislaufen im Traunsteiner Stadtpark.
www.kultwinterimpark.de

Nette Toilette in Traunstein

Sie finden in der Großen Kreisstadt Traunstein zahlreiche Gastronomien, Einrichtungen und Händler, welche als freundliche Toilette bzw. nette Toilette ihre Toilette zur Benutzung bereitstellen, auch ohne etwas zu verzehren oder einzukaufen.

Eine Liste der teilnehmenden Betriebe finden Sie auf:
www.stadtmarketing-traunstein.de/nette-toilette



Traunstein, 18.12.2025
Große Kreisstadt Traunstein
gez.
Dr. Christian Hümer
Oberbürgermeister
Hausanschrift: Stadtplatz 39, Traunstein
Postanschrift: Stadt Traunstein, 83276 Traunstein
Tel.: 0861 / 65-0
www.traunstein.de

Satz und Gestaltung: Große Kreisstadt Traunstein

STADT TRAUN STEIN